

STATUTEN

der

RIGI BAHNEN AG

mit Sitz in ~~Goldau (Gemeinde Arth)~~

Totalrevision infolge

Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023

Entwurf nach Sitzung Arbeitsgruppe vom 26.01.2023 & Rückmeldung der Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne, Entwurf verabschiedet von VR am 09.03.2023 z.H. GV unter Vorbehalt Prüfung Notar und HR-Amt (Vorprüfung), finaler Entwurf verabschiedet von VR mit Zirkularbeschluss vom 23.03.2023

Ausgabe ~~2019~~2023

Erstfassung (Fusion) 26. Mai 1992

Statutenänderungen 22. Juni 1993 / 17. Juni 1999 / 10. April 2001 / 18. Juni 2003 / 14. Juni 2007 / 8. Februar 2008 / 10. Juni 2009 / 22. Dezember 2009 / 20. Dezember 2010 / 19. Mai 2016 / 26. Oktober 2016 / 20. Dezember 2017 / 23. Mai 2019 / 25.05.2023 (Totalrevision)

Hinweis:

In den nachfolgenden Statuten gilt die männliche Form von Funktionsbezeichnungen auch für die weibliche.

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

1. Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma RIGI BAHNEN AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Goldau (Gemeinde Arth). Die Gesellschaft ist aus der Fusion der Gesellschaften Rigibahn-Gesellschaft, Vitznau, gegründet 1869, und Arth-Rigi-Bahn-Gesellschaft, Arth, gegründet 1873, hervorgegangen.

Art. 2

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Transport- und Tourismusunternehmens. Sie kann Transportanlagen (Zahnrad- und Seilbahnen) sowie Gastronomie und Hotellerie betreiben und für die Gäste der Rigi Erlebnisangebote schaffen, soweit dies im Interesse der Gesellschaft ist.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen fusionieren, sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann in irgendeiner Form Patente, Marken, Designrechte, Urheberrechte sowie andere gewerbliche Schutzrechte erwerben, verwerten und veräußern.

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb folgender Bahnen:

- Eine Zahnradbahn von Vitznau nach Rigi Kulm;
- Eine Zahnradbahn von Arth-Goldau nach Rigi Kulm;
- Eine Luftseilbahn von Weggis nach Rigi Kaltbad.

Die Gesellschaft kann das Bahnnetz durch Bau, Kauf, Übernahme zusätzlicher Strecken und/oder Bahnen erweitern.

Die Gesellschaft bezweckt ferner die Verbesserung der Infrastruktur für die Bevölkerung und die Förderung des Tourismus im Einzugsgebiet ihres Bahnnetzes.

Die Gesellschaft kann gewerbliche Betriebe auf eigene Rechnung führen oder im Pachtverhältnis führen lassen und alle weiteren Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräußern.

II. Aktienkapital und Aktien

13. Höhe und Einteilung

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 18'000'000.-- (achtzehn Millionen Franken) und ist eingeteilt in 3'600'000 (drei Millionen sechshunderttausend) Namenaktien im Nennwert von Fr. 5.--.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

~~Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden.~~

24. Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und 5 dieser Ziffer als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär bzw. die Aktionärin kann, sofern er bzw. sie im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine bzw. ihre Namenaktien verlangen.

Der Aktionär bzw. die Aktionärin hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben. Mit Zustimmung des Aktionärs bzw. der Aktionärin kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

35. Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Darin werden Eigentümer und Nutzniesser bzw. Eigentümerinnen und Nutzniesserinnen der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser bzw. Aktionärin oder Nutzniesserin, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter bzw. eine Vertreterin für jede Aktie.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Wechselt ein Aktionär oder Nutzniesser bzw. eine Aktionärin oder Nutzniesserin sein bzw. ihr Domizil, so hat er bzw. sie der Gesellschaft die neue Adresse schriftlich mitzuteilen. Vor Eingang

dieser Anzeige erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage der Generalversammlung werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen [im Aktienbuch](#), welche unter falschen Angaben des Erwerbers [bzw. der Erwerberin](#) zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen [bzw. der Betroffenen](#), innerhalb eines Jahres seit sicherer Kenntnis des Mangels, rückwirkend auf das Datum der Eintragung [im Aktienbuch](#) streichen. Der Erwerber [bzw. die Erwerberin](#) muss über die Streichung sofort schriftlich informiert werden.

46. Übertragung/Zustimmung

Die Übertragung von Aktien und die Begründung einer Nutzniessung an Aktien bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Er kann diese Kompetenz an seinen Präsidenten [bzw. seine Präsidentin](#) oder an die Geschäftsleitung delegieren.

Wird das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nach dessen Eingang nicht abgelehnt, gilt es als stattgegeben.

~~Die Ausübung des den Aktionären infolge ordentlicher oder genehmigter Kapitalerhöhung eingeräumten Bezugsrechts kann nicht verhindert werden.~~

57. Ablehnung

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigem Grund, vorab zum Schutz des Gesellschaftszwecks und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, ablehnen.

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft darf [als Aktieneigentümer bzw. Aktieneigentümerin oder/und Nutzniesser bzw. Nutzniesserin](#) nicht mehr als 10% sämtlicher Aktienstimmen auf sich vereinen. Diese Beschränkung gilt für alle Personen oder Personengesellschaften, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, oder sich zur Umgehung dieser Bestimmung zusammenschliessen.

In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.

Art. 468. Kapitalerhöhung

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre [und Aktionärinnen](#) ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre [und Nichtaktionärinnen](#), be-

schliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

79. Kapitalband

Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens 5 Jahren, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 5

10. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Geschäftsleitung
- D Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 6

11. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn der Verwaltungsrat es beschliesst oder die Revisionsstelle es schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre bzw. Aktionärinnen, die zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~ über 10% des Aktienkapitals ~~vertreten~~verfügen, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Aktionäre bzw. Aktionärinnen, die mindestens über 5% des Aktienkapitals verfügen, haben ein Antrags- und Traktandierungsrecht. Die Anträge müssen mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären bzw. Aktionärinnen, die mindestens ~~über den zehnten Teil~~ 10% des Aktien-

kapitals ~~vertreten~~verfügen, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Art. 7

12. Einberufung

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, oder gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und ~~überdies~~ durch Brief oder elektronischer Zustellung an die Aktionäre und Aktionärinnen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre und Aktionärinnen, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung muss spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung publiziert und zugestellt werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht des Verwaltungsrats die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit dem sowie der Revisionsbericht der Revisionsstelle sowie der Jahresbericht des Verwaltungsrates auf der Webseite bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt publiziert. In der Einberufung ist auf diese ~~Aktenauflage~~ Publikation hinzuweisen.

13. Traktandierung, Anträge

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung angekündigt worden sind. Davon ausgenommen ist der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 8

14. Tagungsort, virtuelle Generalversammlung

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Verwaltungsrat bestimmten Ort oder an mehreren Orten gleichzeitig statt. Bei Bedarf kann die Generalversammlung virtuell (ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Aktionäre und Aktionärinnen) durchgeführt werden.

Art. 9

15. Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Die Genehmigung des Jahresberichtes/Lageberichts;
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- 4.5. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- 5-6. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- 6-7. Die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre und Aktionärinnen;
- 7-8. Die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

16. Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dies anordnet oder wenn einer bzw. eine oder mehrere Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen über mindestens 10% der vertretenen Aktienstimmen verfügen, es verlangen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
11. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
12. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
13. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

- ~~1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes;~~
- ~~2. Die Einführung von Stimmrechtsaktien;~~
- ~~3. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;~~
- ~~4. Eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
- ~~5. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;~~
- ~~6. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;~~
- ~~7. Die Auflösung der Gesellschaft.~~

Art. 11

17. Vorsitz, Stimmzähler und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen sowie den Protokollführer bzw. die Protokollführerin, die nicht Aktionäre bzw. Aktionärinnen zu sein brauchen.

Das Protokoll ist für die Aktionäre und Aktionärinnen innert 30 Tagen elektronisch auf der Webseite der Gesellschaft zugänglich zu machen und vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen, und hält insbesondere folgendes fest:

Anzahl der Aktien, die von den Aktionären und Aktionärinnen, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern bzw. Stimmrechtsvertreterinnen und von Depotvertretern bzw. Depotvertreterinnen vertreten werden;

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

~~Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;~~

~~Die von den Aktionären und Aktionärinnen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.~~

~~Art. 12~~

18. Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten bzw. eine Dritte vertreten lassen, der bzw. die nicht Aktionär bzw. Aktionärin zu sein braucht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Kein Teilnehmer bzw. keine Teilnehmerin darf bei der Generalversammlung aufgrund eigener oder vertretener Aktien mehr als 10% aller Stimmrechte, bezogen auf die im Handelsregister ausgewiesene Gesamtzahl der Aktien, ausüben.

19. Auskunft- und Einsichtrechte der Aktionäre

Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Aktionäre und Aktionärinnen, welche über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen, sofern dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzt werden.

B. Der Verwaltungsrat

~~Art. 13~~

20. Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von drei Jahren einzelnen oder in Globo gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die ordentliche Amtsdauer ihrer Amtsvorgänger bzw. Amtsvorgängerinnen. Ein Mitglied kann dem Verwaltungsrat längstens 18 Jahre angehören.

~~Art. 14~~

21. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten bzw. seine Präsidentin und Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

Art. 15

22. Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder bei dessen bzw. deren Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, sooft es die Geschäfte erfordern und ausserdem sooft es ein Mitglied verlangt. Die Sitzungen können auch mittels elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und von dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Sekretär-Protokollführer bzw. von der vom Verwaltungsrat bezeichneten Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Der Sekretär-Protokollführer bzw. die Protokollführerin muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 16

23. Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist beziehungsweise virtuell oder hybrid (ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Mitglieder) teilnimmt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer ordentlichen oder bedingten Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist (Art. ~~651 Abs. 4, 651 a~~, 652 g OR, 653g/652 h OR). Gleiches gilt für die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien (Art. 634 a b Abs. 1 OR).

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat jedoch keinen Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag oder mittels elektronischen Mitteln gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 17

24. Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- ~~5. Die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und der Art ihrer Zeichnung;~~
- ~~6-5.~~ Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- ~~7-6.~~ Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- ~~8-7.~~ Die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die Vornahme daraus folgender Statutenänderungen;
- ~~9-8.~~ Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung, sofern keine begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen behoben werden kann und die Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet werden. -

~~Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.~~

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

25. Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

~~Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Unternehmensführung oder einzelne Zweige derselben an die Geschäftsleitung zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.~~

C. Die Geschäftsleitung

Art. 18

26. Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Leitung des Unternehmens nach Massgabe des Organisationsreglementes.

Die Geschäftsleitung hat die vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

D. Die Revisionsstelle

Art. 19

27. Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten einen oder mehrere Revisoren bzw. eine oder mehrere Revisorinnen. Die Revisoren bzw. die Revisorinnen haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die vom Verwaltungsrat vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat beantragt und die Vorschläge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu begutachten hat. ~~Ausserdem hat die Revisionsstelle in ihrem Bericht im Sinne von Art. 72 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes festzustellen, ob die Rechnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind.~~

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor bzw.

eine Revisorin anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Reserven

Art. 20

28. Jahresabschluss

Bilanz, Bilanzanhang und Erfolgsrechnung sind alljährlich per 31. Dezember zu erstellen. Soweit nicht besondere öffentliche Vorschriften über das Rechnungswesen massgebend sind, kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und der Statuten zur Anwendung.

Gutschriften und Belastungen der Abschreibungsrechnung richten sich nach der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erlassenen Abschreibungsordnung.

Art. 21

29. Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der vorgeschriebenen und der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst je 5 % der gesetzlichen und der statutarischen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von insgesamt 30% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben. Der Rest steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Art. 22

30. Gesetzliche Gewinnreserve

1. Die gesetzliche Gewinnreserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

V. Auflösung und Liquidation

[Art. 23](#)

30. Beschluss, Durchführung

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736ff. OR.

Der Liquidationserlös fällt den Aktionären [und Aktionärinnen](#) im Verhältnis zum Nennwert ihrer Aktien zu.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

[Art. 24](#)

31. Mitteilung an Aktionäre und Aktionärinnen

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre [und Aktionärinnen](#) erfolgen durch Brief [oder durch elektronische Zustellung](#) an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

3332. Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom [25.05.2023](#) ~~[23.05.2019](#)~~.

Der Verwaltungsratspräsident

Der Protokollführer

sig. Karl Bucher

sig. Sacha Predavec

BEGLAUBIGUNG